

## Vertrag

zwischen

**Freie und Hansestadt Hamburg**

vertreten durch

### **Bezirksamt Eimsbüttel**

Fachamt Management des öffentlichen Raumes  
Abteilung Stadtgrün  
Grindelberg 66, 20139 Hamburg  
- im nachstehenden Text „Bezirksamt“ genannt -

und

Künstler –Pavillon Innopark e.V.  
c/o Marlene Brand,  
Isestraße 58,  
20149 Hamburg

-im nachstehenden Text „Vertragspartner“ genannt-

### **§ 1**

#### **Vertragsgegenstand**

Dem Vertragspartner wird kosten und lastenfrei das ehemalige Toilettenhäuschen im Innocentiapark (Anlage 1) überlassen. Die Nutzung beschränkt sich auf die Erteilung von Malunterricht. Weitere Nutzungen wie Verkauf und Vermietung sowie Weitergabe und Untervermietung sind ausgeschlossen.

### **§ 2**

#### **Zusammenarbeit**

Die Vertragspartner verpflichten sich im Rahmen der Vertragserfüllung zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit.

### **§ 3**

#### **Rechte und Pflichten**

Der Verein verpflichtet sich, dass Gebäude zu unterhalten und für Beschädigung und Graffiti umgehend zu beseitigen. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Vertragspartner.

Der Vertragspartner ist verpflichtet dem Bezirksamt eine Gebäudeversicherung nachzuweisen. Die Kosten für die Feuerkasse sind von dem Vertragspartner zu übernehmen. Sämtliche Ver- und Entsorgungskosten sind in Eigenregie zu regeln und zu entrichten.

Der Verein ist berechtigt Malkurse durchzuführen. Änderungen bedürfen der Schriftform.

Eventuelle Ver- und Entsorgungsanschlüsse dürfen nur durch von den städtischen Versorgungsunternehmen zugelassene Installateure vorschriftsmäßig hergestellt werden (Wasserversorgung: Hamb. Wasserwerke GmbH - Wasserverwendung WV 4.1, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg, Tel.: 040/78 88 2352).

Dieser Vertrag ersetzt nicht die übrigen noch erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen; auch dann nicht, wenn für deren Erteilung Dienststellen des Bezirksamtes Eimsbüttel zuständig sind.

**Dem Vertragspartner ist es untersagt, Aufbauten oder Anbauten auf der Sondernutzungsfläche aufzustellen oder Anzubringen. Auch das Abstellen von Fahrzeugen jeglicher Art in der Grün- und Erholungsanlage ist nicht gestattet. Werden trotzdem Aufbauten oder Anbauten aufgestellt bzw. Fahrzeuge dort abgestellt, werden diese von der Stadt auf Kosten des Vertragspartners entfernt.**

Dem Vertragspartner obliegt ferner die Reinigungspflicht innerhalb der Sondernutzungsfläche und in einer Breite von 5 m außen herum, und zwar täglich.

Der Vertragspartner hat der Stadt alle Kosten zu erstatten, die dieser im Zusammenhang mit der Sondernutzung entstehen. Hierzu gehören auch Entschädigungs- und Schadensersatzleistungen.

Der Vertragspartner hält die Stadt von Ansprüchen Dritter frei. Und wehrend der Laufzeit der Sondernutzung eine ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Anordnungen der Beauftragten der Behörden und Leistungsgesellschaften sowie der Polizeibeamten sind sofort zu befolgen.

Dem Veranstalter ist es untersagt, für die Nutzung durch unerlaubtes Anbringen von Plakaten sowie durch unerlaubtes Verteilen von Handzetteln oder sonstigem Werbematerial in anderen öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, auf öffentlichen Wegeflächen, insbesondere an (Straßen)- Bäumen zu werben. Eine solche „Wildwerbung“ ist ordnungswidrig. Räumt der Nutzer nicht rechtzeitig, kann die Stadt nach Ablauf einer kurz bemessenen Frist die Räumung zwangsweise betreiben. Die Kosten der Räumung trägt der Veranstalter.

Die Überlassung der Sondernutzungsfläche erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Der Vertragspartner wird die Nutzung darauf einrichten.

Eine Übertragung dieses Vertrages auf Dritte ist unzulässig.

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen oder Teile davon nichtig sein, so gilt der Vertrag im Übrigen weiter.

#### **§ 4** **Teilweise Nichterfüllung; Kündigung**

Erfüllt der Auftragnehmer die ihm mit diesem Vertrag übertragenen Pflichten ganz oder teilweise nicht, so steht dem Bezirksamt das Recht zur Kündigung des Vertrags zu.

Werden die Genehmigungserfordernisse, der Vertragsgegenstand des Vertrages oder Auflagen bzw. die sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten auch nach erfolgloser Abmahnung nicht beachtet, ist die Stadt zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Eine Übernahme der evtl. entstehenden Kosten durch die Stadt ist ausgeschlossen.

#### **§ 5** **Laufzeit**

Die Laufzeit des Vertrages beträgt 3 Jahre. Sie beginnt am 1. Juli 2014 und endet am 30. Juni 2017

#### **§ 6** **Anzuwendendes Recht; Gerichtsstand**

Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.



